Unterabteilung Arbeitskraft und Auswanderung

The beggs. CA/ha

13. August 1969

BIGA 1 4. AUG. 1969

Nr. -Vert. Dir.

zK zE Zeic I. V-Dir. II. V-Dir. Dir-Sek. UAI UA II Sekt. III

UA IV

Notiz für Herrn Direktor Grübel

Revision des Auswanderungsgesetzes

In der Beilage lasse ich Ihnen einen von Herrn Dr. Vieli vertagsten Bericht über die Revision des Auswanderungsgesetzes zukommen und bemerke hiezu noch folgendes:

Die Revision des Auswanderungsgesetzes steht schon seit Jahren zur Diskussion. So haben wir anfang 1966 die in Betracht fallenden Bundesstellen, das Eidgenössische Politische Departement sowie die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und ausserdem das Auslandschweizersekretariat von unserer Absicht. das Auswanderungsgesetz zu revidieren, orientiert und diese Stellen um Meinungsäusserung ersucht. Diese fiel positiv aus, d.h. die Revision des Gesetzes wurde befürwortet. Auch mit Vertretern der Reiseagenturen wurde im Herbst 1966 die Verbindung aufgenommen um zu erfahren. wie sie sich zur Revision stellen. Diese Reiseagenturen, die im Besitze von Patenten zur Führung einer Auswanderungsagentur sind, haben sich zunächst eher negativ geäussert, nicht zuletzt aus geschäftlichen Erwägungen, da sie der Auffassung sind, dass die Patentierung durch den Bund ihnen eine privilegierte Stellung und damit geschäftliche Vorteile bietet.

Im Herbst 1966 sind dann Entwürfe für ein neues Auswanderungsgesetz ausgearbeitet und mit der Direktion des Amtes diskutiert worden. Da sich bezüglich der Rechtsgrundlage und der Fragen, die im neuen Gesetz bzw. in dem zu revidierenden Gesetz über die Arbeitsvermittlung * Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten ergaben, wurde die Weiterbehandlung der Angelegenheit zurückgestellt. *zu regeln sind

Inzwischen ist von Herrn Dr. Vieli der Fragenkomplex neu geprüft und bearbeitet worden und ich verweise hiefür auf beiliegenden Bericht. Insbesondere ist auch die bisher nicht behandelte Frage, ob bei Anlass der im Zusammenhang mit der Aufhebung des Auswanderungsgesetzes stehenden Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes nicht auch gewisse neue Fragen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung geordnet werden sollten, studiert worden. Ich verweise hiefür auf Ziffer 5 des Berichtes.

Nach meiner Auffassung sollten im Sinne des Berichtes die Abklärungen weiter gefördert werden, um dann konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Ich möchte die weitere Bearbeitung der Angelegenheit Herrn Dr. Vieli übertragen.

Beilage

Dodis